

Stadt Weinstadt

Ordnung der Jugendfeuerwehr Weinstadt (Jugendordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Oktober 2020 folgende Neufassung der Ordnung für die Jugendfeuerwehr beschlossen:

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Weinstadt gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (2) Der Feuerwehrkommandant betreut die Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr untersteht seiner fachlichen Aufsicht.
- (3) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr (z.B. Jugendleiter steht auch für Jugendleiterin).

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 1. die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird,
 2. die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen,
 3. Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden,
 4. Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 1. Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten,
 2. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
 3. den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
 4. aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:

1. Aufbau der Feuerwehr
 2. Brandschutzerziehung
 3. Erste Hilfe
 4. Fahrzeugkunde
 5. Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind
1. aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen,
 2. Öffentlichkeitsarbeit,
 3. Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse,
 4. erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (2) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (Jugendleiter) sind Mitglied der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 1. wenn er in die Feuerwehr mit 17 Jahren als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
 2. beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr,
 3. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr,
 5. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 6. wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden,
 7. mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz (2).

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 1. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 2. in eigener Sache gehört zu werden.

- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
 1. erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausbildung oder in Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
 2. sind für die Dauer der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
 1. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken,
 2. mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen,
 3. den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.
- (5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
 1. Gespräch unter vier Augen mit dem Jugendfeuerwehrwart,
 2. Gespräch vor der Jugendfeuerwehr,
 3. Elterngespräch,
 4. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 1. Jugendversammlung,
 2. Jugendausschuss,
 3. Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung.

§ 6 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen. Sie findet vor der Hauptversammlung der Feuerwehr Weinstadt statt.

- (2) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (3) Die Jugendversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Jugendabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Jugendversammlung sind den Mitgliedern vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere
 1. Wahl der Jugendsprecher (einer pro Einsatzabteilung), als Vertreter der Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf ein Jahr. Gewählt wird durch die Jugendlichen der entsprechenden Ortsteile,
 2. Wahl des Vertreters der Jugendleiter (einer pro Einsatzabteilung) der Jugendfeuerwehr. Gewählt wird durch die Jugendlichen der entsprechenden Ortsteile. Gewählt wird auf zwei Jahre,
 3. Wahl des Kassenwartes, des Schriftführers und der Kassenprüfer auf zwei Jahre,
 4. Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes sowie des Jahresprogramms,
 5. Entlastung von Ausschuss der Jugendfeuerwehr und Kassenwart,
 6. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten,
 7. Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7 Jugendausschuss

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 1. dem Jugendfeuerwehrwart,
 2. seinem Stellvertreter,
 3. je 1 Jugendsprecher pro Stadtteil (Abteilung),
 4. je 1 Vertreter der Jugendleiter pro Stadtteil (Abteilung),
 5. regelmäßigen Mitarbeitern (z.B. Schriftführer, Kassenwart), die auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes ohne Stimmrecht zugezogen werden,
 6. dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten des Feuerwehrkommandanten.
- (2) Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
- (3) Aufgaben des Jugendausschusses sind ins besondere

1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters und der Geschäftsverteilung innerhalb des Jugendausschusses,
 2. Vorbereitung der Jugendversammlung der Jugendfeuerwehr,
 3. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr,
 4. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse.
- (4) Der Jugendausschuss tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.

§ 8 Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
1. dem Jugendfeuerwehrwart,
 2. seinem Stellvertreter,
 3. den Jugendleitern.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Vor der Bestellung des Jugendfeuerwehrwarts ist der Jugendausschuss zu hören.
- (7) Die Jugendleitung
1. entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen,
 2. führt Beschlüsse der Organe durch.
- (8) Mitglieder der Jugendleitung sollen folgende Voraussetzungen haben:
1. Grundlehrgang Jugendfeuerwehrarbeit I + II.

- (9) Die örtlichen Jugendleiter werden vom Jugendfeuerwehrwart ausgewählt und nach Rücksprache mit dem jeweiligen Abteilungskommandanten nach Beratung durch den Feuerwehrausschuss vom Feuerwehrrkommandanten eingesetzt.

§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet beim Feuerwehrausschuss abgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen. Mehrfertigungen der Protokolle sind an den Kommandanten auszuhändigen.

§ 10 Jugendkasse

- (1) Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18 Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögen für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet.
- (2) Als Einnahmen stehen zur Verfügung
1. Zuwendungen der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter,
 2. Erträge aus Veranstaltungen,
 3. Jugendplanmittel,
 4. sonstige Einnahmen.
- (3) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Jugendausschuss. Der Jugendausschuss kann den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.
- (5) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.

- (6) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde vom Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Weinstadt am 20. Februar 2020 beschlossen und bestätigt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum **02. November 2020** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 28.06.2012 außer Kraft.